

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Heidemarie Ehlert, Dr. Christa Luft und
der Fraktion der PDS**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Problem

Seit der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 31. Mai 1962 Austauschverfahren im Kfz-Gewerbe als „in der Regel Tauschlieferteilung mit Baraufgabe“ definiert hat (BStBl III S. 265), unterliegt die Verwendung regenerierter Komponenten (Motoren, Anlasser, Lichtmaschinen etc.) im Vergleich zu neuen Teilen einer für den Konsumenten effektiv höheren Mehrwertsteuer. Da es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofes beim Einbau regenerierter Teile anders als bei Neuteilen um zwei umsatzsteuerpflichtige Vorgänge handelt, ziehen die Finanzämter aus „Vereinfachungsgründen“ vom Lieferanten (Werkstätten, Ersatzteilhändler) zusätzlich zur Umsatzsteuer der eingebauten regenerierten Komponente noch eine weitere Umsatzsteuer ein. Sie basiert auf 10 % des Wertes des eingebauten Teils als Äquivalent für den Wert des ausgebauten Altteils – unabhängig von dessen weiterer Verwendung.

Aufgrund der in den letzten Jahrzehnten stark angestiegenen Umsatzsteuer klaffen mittlerweile die tatsächlich vom Konsumenten zu entrichtenden Steuern für Neuteile (16 %) und Austauschteile (17,6 %) so weit auseinander, dass fiskalisch die Konkurrenzfähigkeit regenerierter Komponenten – insbesondere in den Fällen, wo der Preis neuer Teile nicht erheblich höher ist – nachhaltig behindert wird.

Zwar ist dem Unternehmer freigestellt, anstelle des beschriebenen vereinfachten Verfahrens auch den tatsächlichen gemeinen Wert des Altteiles zur Umsatzsteuerermittlung anzusetzen. Nur liegt dieser häufig über 10 % des eingebauten regenerierten Teiles, wodurch die Umsatzsteuer noch stärker steigen würde.

Und im Übrigen bleibt es beim Abgabepreis an den Endabnehmer in jedem Falle dabei, dass er einen Steueranteil beinhaltet, der über dem geltenden Mehrwertsteuersatz liegt, den er für die Verwendung eines neuen Teils zu entrichten hätte.

B. Lösung

Klarstellung im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes, dass beim Austausch anfallende Alteile steuerbefreit sind, sofern sie

- kein komplettes Produkt, sondern lediglich eine Komponente desselben darstellen und
- selbst regeneriert werden sollen.

C. Alternativen

Fortbestehen der bisherigen, Ressourcen verschwendenden Regelung.

D. Kosten

Die Steuerausfälle an Umsatzsteuer dürften bei weitem unter dem liegen, was an Steuermehreinnahmen durch mehr Beschäftigung in der Reparaturbranche entsteht und an negativen Wirkungen auf die Umwelt bei weiterer Behinderung einer Kreislaufwirtschaft vermieden wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S.1270), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

Vor Nummer 1 wird als Nummer 0 eingefügt:

„0. Altteile-Lieferungen im Sinne von § 3 Abs. 12 Satz 1, sofern diese nicht komplette Gebrauchsgegenstände, sondern nur einzelne Bestandteile von solchen sind und die Altteile einer Instandsetzung zugeführt werden,“.

Berlin, den 14. Dezember 1999

Rolf Kutzmutz
Heidemarie Ehlert
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die bisherige Regelung ist ökologisch kontraproduktiv, da sie die Inanspruchnahme neuer Ressourcen gegenüber der Aufarbeitung bereits im Wirtschaftskreislauf befindlicher Materialien privilegiert. Sie ist darüber hinaus auch arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv, denn trotz fortschreitender Automatisierung erweist sich nach aller Erfahrung die Regenerierung von Komponenten – insbesondere hinsichtlich der Qualitätskontrolle – arbeitsintensiver als die Neuproduktion aus Halbzeugen.

Die Regelung kann nur durch den Gesetzgeber beseitigt werden, da die entsprechende Grundlage des Handelns der Finanzverwaltungen – Abschnitt 153 Abs. 3 der Umsatzsteuerrichtlinie – auf einer höchstrichterlichen Entscheidung beruht.

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird klar gestellt, dass im Rahmen eines Austausches die anfallenden Altteile steuerbefreit sind, sofern sie

- kein komplettes Produkt, sondern lediglich eine Komponente desselben darstellen und
- selbst regeneriert werden sollen.

Durch erstgenannte Bedingung für Steuerbefreiung werden steuerliche Missbrauchsmöglichkeiten, beispielsweise im Falle der Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens beim Neuwagenkauf, ausgeschlossen.

Durch letztgenannte Bedingung für Steuerbefreiung wird ein Impuls für das Entstehen einer tatsächlichen Kreislaufwirtschaft gegeben. Die Neuregelung hebt auf die Wiederaufarbeitung des ausgetauschten Teiles, nicht auf die Qualität des an dessen Stelle eingebauten Teiles ab – es kann sich dabei sowohl um eine regenerierte als auch um eine neue Komponente mit anderen, verbesserten Gebrauchswerteigenschaften (und damit einem in der Regel höheren Preis) handeln. Durch den Anreiz zur Wiederaufarbeitung verstärkt sich aber zwangsläufig das Angebot regenerierter Komponenten, welches – bei entsprechender Preisentwicklung – selbst eine Nachfrage nach ihnen auslösen dürfte.

Die Regelung ist allgemein gefasst und nicht auf eine spezielle Branche spezifiziert, da sie neben dem Kfz-Gewerbe auch in anderen Bereichen, beispielsweise bei Haushalt- und Rundfunkgeräten oder im Bauwesen, Relevanz erlangen könnte und sollte.